

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Begagspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illust. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unteren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Windemann, beide Eibenstock.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 110.

62. Jahrgang.

Nr. 54.

Sonntag, den 7. März

1915.

Bekanntmachung, betreffend Borratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter

vom 5. März 1915.

Borratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Borratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind:

alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollauflauf (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung

finden Vorräte, die am Tage der Borratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

die Salpeter-Werkstätte des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrätsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorläufiglich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angezeigten Frist nicht erteilt, oder wissenschaftlich unrichtige oder unsichere Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf M. 240.— nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Ausfertige auf Lieferung von Kriegsstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegsheimatkassen-Altengeellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erichtet;
3. wer Chile-Salpeter delseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außer Kraft treten.

Dresden, den 5. März 1915.

Leipzig,

Stellv. Generalkommando XII. Armeecorps.

Der kommandierende General
von Broitzem.

Stellv. Generalkommando XIX. Armeecorps.

Der kommandierende General
von Schweinitz.

Einschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Nach der neuerlichen Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 25. Februar lfd. Nr. — Reichsgesetzblatt Seite 113 ff. — ist die Verwendung von Kraftfahrzeugen vom 15. März lfd. Nr. an erheblich eingeschränkt.

Zum Verkehr auf den öffentlichen Straßen zugelassen ist von diesem Zeitpunkte an nur noch dasjenige Kraftfahrzeug, das von der Königlichen Kreishauptmannschaft, die im Gebiete der Städte Plauen und Zwickau von den dortigen Polizeiamtmeinen vertreten wird, erneut zugelassen worden ist.

Diese Zulassung ist geleglich auf diejenigen Fälle beschränkt, wo ein öffentliches oder gewerbliches Bedürfnis anerkannt werden kann.

Ein solches Bedürfnis darf nach § 2 der erwähnten Bekanntmachung nur anerkannt werden:

1. für den Verkehr behördlicher Kraftfahrzeuge,
2. für den Verkehr von Kraftfahrzeugen, die ausschließlich von Feuerwehren zu dienstlichen Zwecken oder von gemeinnützigen Anstalten zur Krankenförderung oder zu Rettungszwecken benutzt werden,
3. für den Verkehr von Kraftomnibussen,
4. für den Verkehr einer von der höheren Verwaltungsbörde zu bestimmenden beschränkten Anzahl von Kraftdrohnen und Metzgerwagen,
5. für den Verkehr anderer Kraftfahrzeuge, sofern von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs (Arzte, Tierärzte und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Lastkraftfahrzeugen kann außerdem erneuert werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

Auch diese Zulassungen erfolgen alle auf Widerruf.

Alle diejenigen Eigentümer von Kraftfahrzeugen, die hiernach auf Ausstellung einer neuen Zulassungsberechtigung Anspruch erheben, werden aufgefordert, unverzüglich bei der Königlichen Kreishauptmannschaft, und zwar durch Vermittelung der Amteshauptmannschaft, bez. in den Städten mit revidierter Städteordnung des Stadtrats ihres Wohnorts,

in den Städten Plauen und Zwickau beim Polizeiamt daselbst

datum schriftlich einzutragen.

In dem Antrag sind anzugeben: Name und Stand des Eigentümers, Art und Bestimmung des Fahrzeugs, das bisher zugewiesene polizeiliche Kennzeichen sowie die Umstände, die die weitere Zulassung begründen sollen.

Zur Vermeldung der Stellung aussichtsloser Anträge insbesondere zu Ziffer 5 oben und hinsichtlich der weiteren Zulassung von Lastkraftfahrzeugen wird bereitgestellt, jetzt darauf hingewiesen, daß für eine erneute Zulassung nur das öffentliche Interesse noch entscheidend ins Gewicht fallen kann und daß insbesondere ein gewerbliches Bedürfnis im allgemeinen nur dann wird anerkannt werden können, wenn der Betrieb ohne Verwendung des Kraftfahrzeugs dem Stillstand ausgesetzt wäre.

Kraftfahrzeuge, die ohne eine erneute Zulassungsberechtigung nach dem 15. März auf öffentlichen Straßen oder Plätzen verkehren, können von der Königlichen Kreishauptmannschaft ohne Einschüddigung zu Gunsten des Staates eingezogen werden.

Zwickau, den 2. März 1915.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

Eibenstocker Staatsforstrevier.

Gasthaus „Zum Muldental in Aue“

Donnerstag, den 11. März 1915, vormittags 1/2 Uhr

173 fl. Stämme bis 15 cm stark, 456 fl. Stämme 16—22 cm stark,

445 23—37 2636 Höhe 7—15

3186 Höhe 16—22 1879 23—44

52 rm fl. Ruckknäppel, 430 fl. Ruckstangen 3—4 cm stark, in Abt. 1, 5, 12, 53, 56 u. 62 (Schläge), 71 (Durchforstung).

Gasthaus „Stadt Leipzig“ in Eibenstock

Freitag, den 12. März 1915, vorm. 1/2 Uhr

143 rm fl. Brennschelle, 34,5 rm fl. Ruckknäppel, 218,5 rm fl. Rucke, 407,5 rm fl. Stöcke in Abt. 1, 12, 40, 49, 53, 56, 60 u. 62 (Schläge), einzeln in Abt. 3—5, 26, 39, 43, 71 (Bruch und Durchforstung).

Agl. Forstrevierverwaltung Eibenstock. Agl. Forstrentamt Eibenstock.

Holzversteigerung.

Schönheider Staatsforstrevier.

Gasthaus „Zur Post“ in Schönheide

Montag, den 15. März 1915, vorm. 9 Uhr

395 w. Stämme 10—15 cm stark, 30 w. Stämme 16—19 cm stark,

227 20—22 4010 Höhe 7—15

768 16—22 395 23—50

611 " Perlkästen 8—15 18,5 rm w. Brennschelle, 40,5 rm w. Ruckknäppel,

142,5 rm w. Brennschelle, 266,5 rm w. Ruckknäppel, 115,5 rm w. Rucke, 220 rm w. Stren-

teifig, 95,5 rm w. Stöcke in Abt. 47, 48, 89, 91 (Rabenschläge), 29, 31, 33, 35, 44, 46, 54,

55, 67, 72, 79, 80, 83, 87, 89 (Durchforstungen).

Agl. Forstrevierverwaltung Schönheide. Agl. Forstrentamt Eibenstock.

Schüler- und Schülerinnen-Arbeiten-Ausstellung

der Zweigabteilung Eibenstock der Agl. Kunstschule für Textilindustrie

Blonau.

Zum Besuch der von Sonntag, den 7. bis mit Mittwoch, den 10. März stattfindenden diesjährigen Schüler- und Schülerinnen-Arbeiten-Ausstellung wird hierdurch ergeben eingeladen.

Die Arbeiten der Schüler sind im Zeichensaal und die der Schülerinnen im Museumsräume der Schule ausgestellt.

Die Ausstellung ist von 11—1 Uhr mittags und 2—4 Uhr nachmittags geöffnet.

Eibenstock, den 4. März 1915.

Die Direktion.